

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 110 (1965)

**Heft:** 1

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. Januar 1965, Nummer 1-2

**Autor:** Künzli, Hans / Landolt, H.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

59. JAHRGANG

NUMMER 1/2

8. JANUAR 1965

### «Der Pädagogische Beobachter»

#### ERNEUERUNG DES SEPARATABONNEMENTS FÜR 1965

Der «Pädagogische Beobachter» erscheint als Beilage der «Schweizerischen Lehrerzeitung» und ist somit für die Bezüger der letzteren gratis.

*Interessenten haben aber auch die Möglichkeit, den «Pädagogischen Beobachter» separat zu abonnieren. Bestellungen nimmt die Redaktion entgegen (Adresse siehe Seite 4 unten).*

*Bisherige Separatabonnenten erhalten mit Nummer 1 des Jahrganges 1965 einen grünen Einzahlungsschein zugestellt.*

**Wir bitten Sie höflich, den Abonnementsbetrag von Fr. 4.- bis Ende Januar auf das Postscheckkonto 80 - 26 949 (Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein, 8700 Küsnacht) einzahlen zu wollen.**

Für die Innehaltung des Termins sind wir Ihnen besonders dankbar.

*Die Redaktion des PB*

### Besoldungsberechnung für die Volksschullehrer im Kanton Zürich

Am 7. September 1964 hat der Kantonsrat dem regierungsrätlichen Antrag auf Neuordnung der Lehrerbesoldungen zugestimmt und am 26. Oktober 1964 auch die damit in Zusammenhang stehende Statutenänderung der Versicherungskasse für das Staatpersonal genehmigt. Beide Erlasse sind rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft getreten.

#### 1. Dienstjahre

Die Festsetzung der Dienstjahre erfolgt nach § 4 der Vollziehungsbestimmungen zum Lehrerbesoldungsgesetz durch die Erziehungsdirektion. Dienstjahreserhöhungen treten nach § 5 immer auf den 1. Mai ein.

#### 2. Besoldung

Das Grundgehalt steigt innert 8 Jahren von der Anfangsbesoldung auf ein 1. Maximum, bleibt während 8 Jahren auf dieser Höhe und steigt dann nochmals innert 5 Jahren auf ein 2. Maximum.

Die gesetzlich begrenzten Gemeindezulagen dürfen innert 8 Jahren vom Minimum zum Maximum steigen.

Als Ansätze gelten:

	Grundgehalt			Gemeindezulage	
	Min.	1. Max.	2. Max.	Min.	Max.
Primarlehrer	13 320	16 200	17 400	3 600	6 480
Oberstufenlehrer	16 020	19 500	20 700	4 320	7 200
Arbeits- und Haus- haltungslehrerin (pro Jahresstunde)	432	552	588	108	192

#### 3. Aufteilung des Grundgehaltes auf Staat und Gemeinden

Die Leistungen des Staates für das Volks- und Fortbildungsschulwesen und die Besoldungen der Lehrer werden nach Beitragsklassen abgestuft, in welche die Schulgemeinden nach ihrer Steuerbelastung der vergangenen drei Jahre eingeteilt werden. Bezüglich des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungen gilt die Einteilung jeweils vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres. Für die Monate Januar bis April 1964 ist deshalb die im Amtlichen Schulblatt vom 1. Dezember 1962 publizierte Einteilung gültig, für die Monate Mai bis Dezember 1964 (und auch bis Ende April 1965) hingegen diejenige vom 1. Dezember 1963.

Neuerdings bleibt der Gemeindeanteil am Grundgehalt innerhalb einer Beitragsklasse stets gleich hoch, d. h. bei ordentlichen Dienstjahreserhöhungen ohne Wechsel der Beitragsklasse erhöht sich nur der Staatsanteil, nicht aber der Gemeindeanteil am Grundgehalt. *Der ganze Aufstieg vom 1. zum 2. Maximum geht ganz zugunsten des Staates.*

#### 4. Versicherung

a) Das Grundgehalt der gewählten Lehrer und der Verweser ist bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert, entweder in der Form der Vollversicherung oder als Sparversicherung. Die Prämie für Vollversicherte und für Sparversicherte beträgt neu 6,5 % der versicherten Besoldung. Diese ist um Fr. 2500.– niedriger als das Grundgehalt. Bei Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt der Abzug einheitlich 20 %. Der Arbeitgeber (Staat und Gemeinde) entrichtet neu 9,1 % der versicherten Besoldung als Prämie. Die gesamte Prämie des Angestellten auf dem staatlichen Anteil am Grundgehalt und auf dem Gemeindeanteil wird vom staatlichen Anteil am Grundgehalt abgezogen.

b) Ist auch die Gemeindezulage bei der Beamtenversicherungskasse versichert, so werden durch die Gemeinde 6,5 % der ganzen Gemeindezulage als Prämie von dieser abgezogen.

c) Für normale Dienstjahreserhöhungen vom 0. bis 8. Dienstjahr und vom 17. bis 21. Dienstjahr sind als Einkauf der Erhöhung in die Versicherung 3 Monatsbetrifffnisse der Erhöhung zu entrichten.

d) Für den Einkauf der strukturellen Besoldungserhöhungen von 1964 sind vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer nach Alter abgestufte Monatsbetrifffnisse zu leisten, und zwar:

Jahrgänge	1925 und jüngere	4 Monatsbetrifffnisse
1915 bis 1924	5	"
1905 bis 1914	6	"
1904 und ältere	8	"

Als Monatsbetrifffnis gilt ein Zwölftel des Unterschiedes zwischen der bisherigen Grundbesoldung plus 7 % Teuerungszulage und der neuen Grundbesoldung.

## 5. Besoldungsabrechnung

Nach diesen Hinweisen sei der Versuch unternommen, die neu eingeführte Besoldungsabrechnung zu erklären, soweit sie die Volksschullehrer betrifft.

Die Lehrerschaft hat wiederholt das Begehr ge stellt, man möchte ihr jeweils mit der Ueberweisung des Lohnes auch eine Abrechnung zukommen lassen, aus der ersichtlich wäre, wie sich der Lohn zusammensetzt. Diesem Begehr ist nun Rechnung getragen worden, was dankbar anerkannt sei. Die Einführung der Neuordnung erfolgte im gleichen Zeitpunkt, in dem sich die neuen Besoldungserlasse auszuwirken begannen. Dies ergab nicht nur für die Rechnungsstellen eine enorme zusätzliche Belastung, sondern erschwerte auch die Uebersicht. Da zudem der Entscheid über die Versicherungsabzüge erst am 26. Oktober fiel, blieb zu wenig Zeit für die Ausmerzung von Fehlrechnungen. Allfällig nötige Korrekturen werden im Dezember vorgenommen.

Der Lehrer erhielt Ende November zwei Besoldungsabrechnungen. Das 1. Blatt enthielt die Besoldungsabrechnung für den Monat November 1964, das 2. Blatt die Abrechnung für die Monate Januar bis und mit Oktober 1964, wobei ein Saldo des 2. Blattes (rechts unten) auf das 1. Blatt übertragen wurde. Wer in der Abrechnung für Januar bis Oktober eine Gutschrift aufwies, dem wurden in der Abrechnung für den November seine übrigen Abzüge um diese Gutschrift verkleinert; wer hingegen auf Ende Oktober eine Belastung aufwies (kenntlich an einem kleinen Strichlein hinter der Zahl!), dem wurden die Abzüge im November um diesen Betrag vergrössert.

Die Neuordnung gilt auch für Lehrkräfte, die seit dem 1. Januar 1964 in den Ruhestand getreten sind. Ihre Einkaufsbeträge für die Beamtenversicherungskasse werden mit der Rente verrechnet.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, die in mehreren Gemeinden tätig sind, werden Einzelberechnungen für jede Gemeinde erstellt; die Auszahlung erfolgt aber in einem Gesamtbetrag.

Rechnungsbeträge bei Gutschriften werden immer auf den nächsten Fünfer aufgerundet, Abzüge hingegen auf den nächsten Fünfer abgerundet.

### a) Besoldungsabrechnung für den November 1964 (1. Blatt)

Die Besoldungsabrechnung für den November stellt, abgesehen vom Uebertrag vom Vormonat her, den Normalfall einer Monatsabrechnung dar. Ihre Ansätze sind ein Zwölftel der Jahresbetreffnisse.

### b) Besoldungsabrechnung für die Monate Januar bis Oktober 1964 (2. Blatt)

Wegen der Rückwirkung der Besoldungserlasse auf den 1. Januar 1964 wurde generell eine vollständig neue Besoldungsabrechnung ab diesem Datum erstellt und von der sich ergebenden Summe die in diesen Monaten bereits ausgerichteten Besoldungen als Akontozahlungen betrachtet und in Abzug gebracht. Dabei konnte trotz der erhöhten Besoldung bei der Besoldungsabrechnung des Staates ein negativer Saldo (das heisst eine Schuld) entstehen, weil der gesamte Einkauf für die Beamtenversicherungskasse am staatlichen Anteil am Grundgehalt abgezogen wurde. Begreiflicherweise hat diese Feststellung unangenehm überrascht und zu zahlreichen Anfragen geführt. Dies um so mehr, als in jenem Zeit-

punkt die Besoldungsauszahlungen der Gemeinden entweder noch nicht erfolgt oder eventuell noch auf den alten Grundlagen ohne Erhöhungen berechnet worden waren. Der Ausgleich stellt sich ein, wenn auch die Gemeinde ihren neuen Anteil auszahlt. Dies sei an einem Beispiel dargelegt.

Primarlehrer:

35 Dienstjahre, 60 Altersjahre, 16. Beitragsklasse

Nettoerhöhung

	Staatl. Anteil Fr.	Gemeinde anteil Fr.	Total Fr.
für 10 Monate	1043	1007	2050
Einkauf 8 Monats- betreffnisse	1782	-	1782
Saldo per Ende Oktober	- 739	+ 1007	+ 268

Per Ende Oktober bleibt somit eine effektive Besoldungserhöhung von Fr. 268.- auf dem Grundgehalt. Dazu kommt die Erhöhung auf der Gemeindezulage. Die neue Besoldung ist wieder versichert und der Einkauf erledigt.

## 6. Das Abrechnungsformular

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich Besoldungsabteilung		Besoldungsabrechnung			
Zst./Abt./Konto Gr./Bez./Unterabt./Gde. AHV-Nummer	(1)	Fräulein / Frau / Herrn			
Grundbesoldung	Zulagen (3)	Teuerungszulage (5)	Kinderzulagen (6)	Dienstaltersgeschenk (7)	(9)
AHV-Ablzug (10)	BVK-Prämie Staat oder WW-Stiftung (11)	BVK-Prämie Gde. oder WW-Kasse (12)	BVK-Erhöhung (13)	BVK-Nachzahlung (14)	
Suva/Unfallvera. (15)	BVK-Einkauf Staat (16)	BVK-Einkauf Gde. (17)	Dienstw., Vpf., usw. (18)	Zahlungen an Dritte (19)	(20)
Auszahlungsdatum (26)	Rundungs-Saldo (25)	Auszahlung (24)	Rundungs-Differenz (23)	Netto (22)	(21)

Das Abrechnungsformular enthält im Kopfteil die Personalien, im oberen Teil die Gutschriften, im unteren Teil die Abzüge und zuunterst den Saldo. Zum besseren Verständnis sind in die Felder des oben abgedruckten Formulars Nummern eingesetzt, die mit den nachstehenden Erklärungen korrespondieren.

1. Interne Nummern für die Bezeichnung der Zahlstelle, der Besoldungsabteilung, des Kontos, der Gemeinde und schliesslich die AHV-Nummer des Angestellten.

2. Adresse.

3. Grundbesoldung: Es handelt sich um den staatlichen Anteil am Grundgehalt gemäss Beitragsklasseneinteilung (Tabelle A1, A2). Eine allfällige Änderung der Beitragsklasse auf den 1. Mai 1964 wirkt sich auf Blatt 2 aus. (Siehe Bemerkungen im vorstehenden Abschnitt 3.) Hier wirkt sich auch die Reduktion der Dienstjahre für Angestellte mit 5 bis 10 Dienstjahren aus.

4. Zulagen: Hier werden die Zulagen für ungeteilte Schulen (Fr. 1000.– im Jahr) und die Zulagen für Sonderklassen (Fr. 1200.– im Jahr) eingetragen. Sie sind ebenfalls nach Beitragsklassen zwischen Staat und Gemeinde aufgeteilt (Tabelle C). Die Zulage an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen für Unterricht in mehreren Gemeinden werden halbjährlich und nachschüssig durch das Fortbildungsinsektorat ausbezahlt.

5. Teuerungszulagen: Zurzeit werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

6. Kinderzulagen: Die Zulage beträgt pro Kind und Jahr Fr. 240.–. Der Staat richtet lediglich seinen Anteil nach Beitragsklassen aus (Tabelle C).

7. Dienstaltersgeschenk: Für die Ausrichtung des Dienstaltergeschenkes gelten die Bestimmungen von § 7 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz. Es wird ganz vom Staat ausgerichtet unter Rechnungsstellung an die Schulgemeinde für ihren Anteil.

8. Das unbeschriebene Feld ist vorgesehen für den Eintrag von Leistungen in Sonderfällen, eventuell auch für Besoldungsabzüge wegen Militärdienstes oder längerer Krankheit, wenn diese nicht schon in Feld (3) berücksichtigt sind.

9. Im Feld (9) erscheint die Summe der Felder (3) bis (8).

10. AHV-Abzug: 2,4 % der AHV-pflichtigen Beträge. Für Dienstaltergeschenke wurden bis dahin keine AHV-Beträge in Abzug gebracht, weil der Entscheid, ob sie beitrags- oder nichtbeitragspflichtig seien, noch aussteht.

Männer haben die AHV-Beiträge bis zum Ende des Monats der Erfüllung des 65. Altersjahres, Frauen bis zum Ende des Monats der Erfüllung des 62. Altersjahres zu entrichten.

11. BVK-Prämie für den staatlichen Anteil am Grundgehalt.

12. BVK-Prämie für den Gemeindeanteil am Grundgehalt zusammen 6,5 % des um Fr. 2500.– reduzierten Grundgehaltes. Für die Aufteilung in die zwei Felder (11) und (12) sind die Prozentsätze der Beitragsklasseneinteilung massgebend. In der Novemberabrechnung (1. Blatt) erscheint ein Zwölftel des Jahresbetrages, im 2. Blatt, Januar bis Oktober, stehen zehn Zwölftel des Jahresbetriffenisses.

Mit der Erfüllung des 65. Altersjahres erlischt für Sparversicherte die Beitragspflicht. Wer aber als Vollversicherter am 1. Januar 1964 das 65. Altersjahr bereits überschritten hat, zahlt die Prämie bis zum Rücktritt, kommt aber anderseits auch in den Genuss der höheren Rente.

13. BVK-Erhöhung: Bei jeder Dienstjahreserhöhung ab 1. Mai sind drei Monatsbetriffe der Erhöhung als Einkauf in die Versicherung zu leisten.

14. BVK-Nachzahlung: Hat der Versicherte beim Eintritt in die Versicherung das 30. Altersjahr vollendet, so hat er für jedes Jahr über 30 4,2 % der Eintrittsbesoldung zu leisten, für die Jahre über 45 je 8,4 %. In der Regel werden für diese Nachzahlung monatlich 1 % abgezogen, bis der Einkauf getilgt ist.

15. Suva/Unfallversicherung: Betrifft die Lehrerschaft nicht.

16. BVK-Einkauf auf dem staatlichen Anteil am Grundgehalt

17. BVK-Einkauf auf dem Gemeindeanteil am Grundgehalt: Es handelt sich um die Monatsbetriffe nach dem vorstehenden Abschnitt 4d Versicherung, aufgeteilt nach Beitragsklassen (Abrechnung Januar bis Oktober).

18. Dienstwohnung, Verpflegungszulagen usw.: betrifft die Lehrerschaft nicht.

19. Zahlungen an Dritte: z. B. Auswirkung von Lohnzessionen.

20. In diesem Feld sind allfällige weitere Abzüge eingetragen, insbesondere unter der Bezeichnung «Nachzahlung» der Uebertrag vom 2. Blatt auf das 1. Blatt.

21. Die Summe aller Abzüge wird in die letzte Kolumne übertragen.

22. Differenz der Gutschriften (9) und der Abzüge (21). Auf dem 2. Blatt kann dieser Betrag aus den erwähnten Gründen negativ sein.

23. Rundungsdifferenz: Am Nettobetrag von (22) wird eine Rundung auf den nächstunteren Zehnfrankenbetrag vorgenommen.

24. Auszahlung: Betrag, der dem Lehrer durch die Staatskasse angewiesen wird.

25. Rundungssaldo: Die nicht ausbezahlten Rundungsdifferenzen werden laufend addiert und ergeben den jeweiligen Rundungssaldo, der am Ende des Jahres oder beim Austritt gesamthaft ausbezahlt wird.

26. Auszahlungsdatum: Obwohl auf dem Formular der letzte Tag des betreffenden Monats vermerkt ist, erfolgt die tatsächliche Auszahlung entsprechend § 38 der Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates zur Beamtenverordnung in der Regel wie bisher am 25. Tage jedes Kalendermonates.

## 7. Leistungen der Gemeinden

Die vorstehend dargestellte Abrechnung bezieht sich nur auf die staatlichen Leistungen. Daneben haben auch die Gemeinden ihren Anteil zu erbringen. Nach § 3 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz wird der staatliche Anteil für die Lehrer der Stadt Zürich der Stadtkasse überwiesen. In den übrigen Gemeinden erfolgt die Auszahlung des Gemeindeanteils am Grundgehalt zusammen mit der Auszahlung der freiwilligen Gemeindezulage durch die Schulgutsverwaltung oder durch die Gemeindegutsverwaltung.

### a) Gemeindeanteil am Grundgehalt

Der Gemeindeanteil am Grundgehalt ist nach 16 Beitragsklassen abgestuft, bleibt aber neuerdings durch alle Dienstjahre hindurch auf derselben Höhe (Tabelle B). Die Zahlen in Tabelle B bedeuten die Summe aus Gemeindeanteil am Grundgehalt und maximaler Gemeindezulage.

Bei Änderung der Beitragsklasse innerhalb des Jahres ändert sich auch der Gemeindeanteil am Grundgehalt.

### b) Freiwillige Gemeindezulagen

Für die freiwilligen Gemeindezulagen bestehen Höchstgrenzen, die folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

Dienstjahre:	0	1	2	3	4	5	6	7	8 u. m.
Primar-									
lehrer	3600	3960	4320	4680	5040	5400	5760	6120	6480
Oberstufen-									
lehrer	4320	4680	5040	5400	5760	6120	6480	6840	7200
Arbeits- und									
Haushaltungs-									
lehrerinnen									
pro Jahreset. 108	118,5	129	139,5	150	160,5	171	181,5	192	

Die meisten Gemeinden (90 %) wenden die gesetzlichen Höchstansätze an. An einzelnen Orten werden diese für ledige Lehrer und Lehrerinnen um Fr. 200.– bis Fr. 700.– reduziert.

Verweser erhalten von Staat und Gemeinde dasselbe Grundgehalt und die Sonderzulagen wie die gewählten Lehrer. Die Gemeinden können ihnen auch dieselben

freiwilligen Gemeindezulagen ausrichten. Diesbezüglich bestehen aber von Gemeinde zu Gemeinde sehr grosse Unterschiede.

### c) Abzüge

Die Abzüge an der Gemeindeleistung setzen sich zusammen aus 2,4 % AHV-Abzug und, sofern die Gemeindezulage bei der Beamtenversicherungskasse versichert ist, 6,5 % der Gemeindezulage als Prämie, die entsprechenden Monatsbetreffnisse für Dienstjahreserhöhungen sowie die Monatsbetreffnisse für den Einkauf der erhöhten Gemeindezulagen.

Die vorstehenden Ausführungen lassen begreiflich erscheinen, dass der einzelne Lehrer Mühe hat, seine Besoldungsabrechnungen zu überprüfen. H. K.

Leistungen des Staates

Tabelle A 1

ab 1. Januar 1964

Grundgehaltanteile für Primarlehrer

#### Dienstjahre

Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8—16	17	18	19	20	21 u. m.
1	12 000	12 360	12 720	13 080	13 440	13 800	14 160	14 520	14 880	15 120	15 360	15 600	15 840	16 080
2	11 700	12 060	12 420	12 780	13 140	13 500	13 860	14 220	14 580	14 820	15 060	15 300	15 540	15 780
3	11 400	11 760	12 120	12 480	12 840	13 200	13 560	13 920	14 280	14 520	14 760	15 000	15 240	15 480
4	11 100	11 460	11 820	12 180	12 540	12 900	13 260	13 620	13 980	14 220	14 460	14 700	14 940	15 180
5	10 740	11 100	11 460	11 820	12 180	12 540	12 900	13 260	13 620	13 860	14 100	14 340	14 580	14 820
6	10 380	10 740	11 100	11 460	11 820	12 180	12 540	12 900	13 260	13 500	13 740	13 980	14 220	14 460
7	10 020	10 380	10 740	11 100	11 460	11 820	12 180	12 540	12 900	13 140	13 380	13 620	13 860	14 100
8	9 660	10 020	10 380	10 740	11 100	11 460	11 820	12 180	12 540	12 780	13 020	13 260	13 500	13 740
9	9 300	9 660	10 020	10 380	10 740	11 100	11 460	11 820	12 180	12 420	12 660	12 900	13 140	13 380
10	8 940	9 300	9 660	10 020	10 380	10 740	11 100	11 460	11 820	12 060	12 300	12 540	12 780	13 020
11	8 580	8 940	9 300	9 660	10 020	10 380	10 740	11 000	11 460	11 700	11 940	12 180	12 420	12 660
12	8 220	8 580	8 940	9 300	9 660	10 020	10 380	10 740	11 000	11 340	11 580	11 820	12 060	12 300
13	7 860	8 220	8 580	8 940	9 300	9 660	10 020	10 380	10 740	10 980	11 220	11 460	11 700	11 940
14	7 440	7 800	8 160	8 520	8 880	9 240	9 600	9 960	10 320	10 560	10 800	11 040	11 280	11 520
15	7 020	7 380	7 740	8 100	8 460	8 820	9 180	9 540	9 900	10 140	10 380	10 620	10 860	11 000
16	6 600	6 960	7 320	7 680	8 040	8 400	8 760	9 120	9 480	9 720	9 960	10 200	10 440	10 680

Leistungen des Staates

Tabelle A 2

ab 1. Januar 1964

Grundgehaltanteile für Oberstufenlehrer

#### Dienstjahre

Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8—16	17	18	19	20	21 u. m.
1	14 400	14 835	15 270	15 705	16 140	16 575	17 010	17 445	17 880	18 120	18 360	18 600	18 840	19 080
2	14 010	14 445	14 880	15 315	15 750	16 185	16 620	17 055	17 490	17 730	17 970	18 210	18 450	18 690
3	13 620	14 055	14 490	14 925	15 360	15 795	16 230	16 665	17 100	17 340	17 580	17 820	18 060	18 300
4	13 230	13 665	14 100	14 535	14 970	15 405	15 840	16 275	16 710	16 950	17 190	17 430	17 670	17 910
5	12 780	13 215	13 650	14 085	14 520	14 955	15 390	15 825	16 260	16 500	16 740	16 980	17 220	17 460
6	12 330	12 765	13 200	13 635	14 070	14 505	14 940	15 375	15 810	16 050	16 290	16 530	16 770	17 010
7	11 880	12 315	12 750	13 185	13 620	14 055	14 490	14 925	15 360	15 600	15 840	16 080	16 320	16 560
8	11 430	11 865	12 300	12 735	13 170	13 605	14 040	14 475	14 910	15 150	15 390	15 630	15 870	16 110
9	10 980	11 415	11 850	12 285	12 720	13 155	13 590	14 025	14 460	14 700	14 940	15 180	15 420	15 660
10	10 530	10 965	11 400	11 835	12 270	12 705	13 140	13 575	14 010	14 250	14 490	14 730	14 970	15 210
11	10 080	10 515	10 950	11 385	11 820	12 255	12 690	13 125	13 560	13 800	14 040	14 280	14 520	14 760
12	9 630	10 065	10 500	10 935	11 370	11 805	12 240	12 675	13 110	13 350	13 590	13 830	14 070	14 310
13	9 180	9 615	10 050	10 485	10 920	11 355	11 790	12 225	12 660	12 900	13 140	13 380	13 620	13 860
14	8 670	9 105	9 540	9 975	10 410	10 845	11 280	11 715	12 150	12 390	12 630	12 870	13 110	13 350
15	8 160	8 595	9 030	9 465	9 900	10 335	10 770	11 205	11 640	11 880	12 120	12 360	12 600	12 840
16	7 650	8 085	8 520	8 955	9 390	9 825	10 260	10 695	11 130	11 370	11 610	11 850	12 090	12 330

Gemeindeleistungen: Anteil am Grundgehalt plus maximale Gemeindezulage

Tabelle B

	Dienstjahre								
	0	1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr
Beitr.Kl.	Primarlehrer								
1	4 920	5 280	5 640	6 000	6 360	6 720	7 080	7 440	7 800
2	5 220	5 580	5 940	6 300	6 660	7 020	7 380	7 740	8 100
3	5 520	5 880	6 240	6 600	6 960	7 320	7 680	8 040	8 400
4	5 820	6 180	6 540	6 900	7 260	7 620	7 980	8 340	8 700
5	6 180	6 540	6 900	7 260	7 620	7 980	8 340	8 700	9 060
6	6 540	6 900	7 260	7 620	7 980	8 340	8 700	9 060	9 420
7	6 900	7 260	7 620	7 980	8 340	8 700	9 060	9 420	9 780
8	7 260	7 620	7 980	8 340	8 700	9 060	9 420	9 780	10 140
9	7 620	7 980	8 340	8 700	9 060	9 420	9 780	10 140	10 500
10	7 980	8 340	8 700	9 060	9 420	9 780	10 140	10 500	10 860
11	8 340	8 700	9 060	9 420	9 780	10 140	10 500	10 860	11 220
12	8 700	9 060	9 420	9 780	10 140	10 500	10 860	11 220	11 580
13	9 060	9 420	9 780	10 140	10 500	10 860	11 220	11 580	11 940
14	9 480	9 840	10 200	10 560	10 920	11 280	11 640	12 000	12 360
15	9 900	10 260	10 620	10 980	11 340	11 700	12 060	12 420	12 780
16	10 320	10 680	11 040	11 400	11 760	12 120	12 480	12 840	13 200
Oberstufenlehrer									
1	5 940	6 300	6 660	7 020	7 380	7 740	8 100	8 460	8 820
2	6 330	6 690	7 050	7 410	7 770	8 130	8 490	8 850	9 210
3	6 720	7 080	7 440	7 800	8 160	8 520	8 880	9 240	9 600
4	7 110	7 470	7 830	8 190	8 550	8 910	9 270	9 630	9 990
5	7 560	7 920	8 280	8 640	9 000	9 360	9 720	10 080	10 440
6	8 010	8 370	8 730	9 090	9 450	9 810	10 170	10 530	10 890
7	8 460	8 820	9 180	9 540	9 900	10 260	10 620	10 980	11 340
8	8 910	9 270	9 630	9 990	10 350	10 710	11 070	11 430	11 790
9	9 360	9 720	10 080	10 440	10 800	11 160	11 520	11 880	12 240
10	9 810	10 170	10 530	10 890	11 250	11 610	11 970	12 330	12 690
11	10 260	10 620	10 980	11 340	11 700	12 060	12 420	12 780	13 140
12	10 710	11 070	11 430	11 790	12 150	12 510	12 870	13 230	13 590
13	11 160	11 520	11 880	12 240	12 600	12 960	13 320	13 680	14 040
14	11 670	12 030	12 390	12 750	13 110	13 470	13 830	14 190	14 550
15	12 180	12 540	12 900	13 260	13 620	13 980	14 340	14 700	15 060
16	12 690	13 050	13 410	13 770	14 130	14 490	14 850	15 210	15 570

Zulagen

Tabelle C

	Primarlehrer						Oberstufenlehrer											
	Kinderzulage pro Kind			Ungeteilte Schulen			Spez.- u. Sonderkl.			Kinderzulage pro Kind			Ungeteilte Schulen			Spez.- u. Sonderkl.		
Kl.	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
1	221	19	920	80	1104	96	221	19	920	80	1104	96	221	19	920	80	1104	96
2	218	22	910	90	1092	108	216	24	900	100	1080	120	216	24	900	100	1080	120
3	214	26	890	110	1068	132	211	29	880	120	1056	144	206	34	860	140	1032	168
4	209	31	870	130	1044	156	202	38	840	160	1008	192	197	43	820	180	984	216
5	204	36	850	150	1020	180	192	48	800	200	960	240	187	53	780	220	936	264
6	199	41	830	170	996	204	182	58	760	240	912	288	182	65	730	270	876	324
7	194	46	810	190	972	228	175	70	710	290	852	348	170	74	690	310	828	372
8	190	50	790	210	948	252	166	79	670	330	804	396	161	86	640	360	768	432
9	185	55	770	230	924	276	149	91	620	380	744	456	144	96	600	400	720	480
10	180	60	750	250	900	300	144	96	600	400	720	480	(5)					
11	175	65	730	270	876	324	144	96	600	400	720	480						
12	170	70	710	290	852	348	144	96	600	400	720	480						
13	166	74	690	310	828	372	144	96	600	400	720	480						
14	158	82	660	340	792	408	144	96	600	400	720	480						
15	154	86	640	360	768	432	144	96	600	400	720	480						
16	146	94	610	390	732	468	144	96	600	400	720	480						

## **Wesen, Erkennung und Behandlung der Epilepsie**

**Von H. Landolt, Medizinischem Direktor und Chefarzt  
der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich**

Im Jahr 1963 hat die «Schweizerische Lehrerzeitung» in einem Sonderheft (12/13, 1963) dem Thema «Epilepsie und Schule» Raum gegeben. Ausserdem erschien ein kurzer Artikel über die Verbreitung der Epilepsie auch im letzten Jahr.

Trotzdem veröffentlichen wir die folgende Darstellung, weil wir glauben, dass die Lehrerschaft nicht oft und eindringlich genug über die Erscheinungsformen der Epilepsie – insbesondere der anfallsfreien – orientiert werden kann.

Die vorliegende Arbeit erschien im Dezember 1964 in der «Neuen Zürcher Zeitung», die uns den Nachruck freundlicherweise gestattet hat. Herrn Dr. med. H. Landolt, dem Verfasser, ist es gelungen, in gedrängter Form das Wesentliche zum Thema herauszuschälen, so dass wir um so eher hoffen dürfen, der Artikel werde das Interesse der Leser finden.

Absenzen, Dämmerattacken und Bewusstseinstrübungen werden leicht übersehen, können aber in der Schule beim konzentrierten Arbeiten, beim plötzlichen Aufgerufenwerden, beim Schreiben usw. oft leichter erkannt oder wenigstens als Auffälligkeiten bemerkt werden als beim Spiel und bei freier Betätigung des Kindes.

Wenn wir Lehrer deshalb auf Grund unserer geschärften Aufmerksamkeit auch nur einmal dazu beitragen können, dass ein epileptisches Kind frühzeitig einer Behandlung zugeführt wird, dann hat es sich gelohnt, die hier dargestellten Erscheinungsformen der Epilepsie kennenzulernen.

*Die Redaktion*

Die Epilepsie, auch Fallsucht oder fallendes Weh genannt, ist eine besondere *Krankheit des Gehirnes*, welche vor allem in *Form von Anfällen* in Erscheinung tritt. Die Krankheit ist sehr häufig: etwa 5 bis 7 Promille der Bevölkerung leiden daran. Auf je 150 bis 200 Menschen kommt also 1 «Epileptiker». In der Schweiz muss man mit mindestens 30 000 Menschen rechnen, die von dieser schicksalsschweren Krankheit befallen sind, was etwa der gesamten Bevölkerung des Kantons Uri oder von Städten wie Freiburg oder Schaffhausen entspricht. Auf der ganzen Erde rechnet man mit etwa 15 Millionen solcher Kränker. Weitaus am häufigsten beginnt das Leiden vor dem zwanzigsten Lebensjahr, doch kann es selbst noch im hohen Alter erscheinen.

Die Epilepsie ist meist die *Folge einer Schädigung des Gehirnes* (symptomatische Epilepsie), wie sie nach Schädelunfällen, Hirnentzündungen, Blutungen oder bei Missbildungen und Geschwülsten entsteht. Es können jedoch oft Jahre bis *Jahrzehnte* vergehen, bevor sich in der geschädigten Hirnregion ein sogenannter *Krampfherd* entwickelt hat. Dieser Krampfherd führt zum Ausbruch der epileptischen Anfälle und ist deren Ursache und Grundlage im Gehirn. Gelingt es, ihn zum Erlöschen zu bringen – was mit Medikamenten möglich ist –, dann ist die Krankheit behoben. Manchmal entstehen solche Krampfherde *auch ohne eine Schädigung des Gehirns*. Man nimmt dann an, dass eine *erbliche Neigung* zur Entwicklung der Krankheit vorliegt, und spricht von «*genuiner Epilepsie*». Sachlicher wäre es freilich, diejenigen Fälle, bei denen tatsächlich eine erbliche Belastung in der Familie nachzuweisen ist, als erbliche oder hereditäre Epilepsie zu bezeichnen. Wo aber weder eine solche Erblichkeit noch eine Schädigung des Gehirns nachzuweisen ist, spricht man am besten von

Epilepsie unbekannter Ursache oder *kryptogenetischer Epilepsie*. Der *erbliche Anteil* an der Entstehung des Leidens wird allgemein *überwertet*. Die Epilepsie ist kein erbliches Leiden wie etwa die Bluterkrankheit; sie hat nur einen erblichen Anteil, der in der Neigung zur Entwicklung des Leidens besteht. Ueberanstrengung, Schlafentzug, Erschöpfung, Alkoholgenuss, auch verschiedene Medikamente können die Krankheit auslösen oder zu einzelnen Anfällen führen.

Der *epileptische Vorgang* selbst kann folgendermassen erklärt werden: Gewöhnlich arbeitet das Gehirn gesamthaft ganz *kontinuierlich* und gewissermassen *sinnvoll*; die Lebensvorgänge in ihm laufen ständig und fliessend ab und richten sich dabei nach inneren und äusseren Bedürfnissen. Höchstens ändert sich die Art der Vorgänge, zum Beispiel je nach der Gemütslage und je nachdem, ob man wach ist oder schläft. In einem *Krampfherd* aber laufen alle Lebensvorgänge hin und wieder *plötzlich und so sinnlos wie bei einer Katastrophe* ab. Bleibt diese Störung auf eine kleine Gruppe von Zellen, diejenige des Krampfherdes, beschränkt, so braucht das freilich nicht unbedingt Folgen für den Patienten zu haben; manchmal greift die Störung aber auch auf die gesunden Hirnzellen über. Sie werden nun von den kranken Zellen mitgerissen. Dann tritt äusserlich das auf, was die Epilepsie vor allem charakterisiert, nämlich der epileptische Anfall. Er kann demnach wie ein schwerer Betriebsunfall in einem sehr komplizierten elektronischen Apparat aufgefasst werden oder wie ein zeitweiser Zusammenbruch seiner Organisation, der von einem Betriebsdefekt ausgeht.

Bildlich könnte das folgendermassen dargestellt werden:

Blickt man von einem hohen Münsterturm auf die Menschenmenge in den Gassen und Plätzen einer Stadt hinunter, so wird man an dem Gewühl nur wenig Sinn und Zweck erkennen. Dass es trotzdem sinnvoll ist, lässt sich daraus ersehen, dass die Stadt als Ganzes lebt, wächst und gedeiht. Demnach geht also doch jeder seiner richtigen Bestimmung in der Gemeinschaft nach, auch wenn das am Tun des Einzelnen nicht erkennbar ist. *Dieser Zustand entspricht der Funktionsart des gesunden, lebendigen und leistungsfähigen Gehirnes*. Treten nun aber in dieser Stadt Störungsherde auf, brechen zum Beispiel Unruhen in einem Quartier aus, und werden die Einwohner von Anführern (den Zellen des Krampfherdes) aufgewiegelt, dann ordnet sich die Menschenmenge, es sind jetzt Störungen in ihr zu erkennen, Marschkolonnen bilden sich, die Polizei und das Heer greifen systematisch ein, man erkennt nun, da eine Katastrophe eingetreten ist, die die Stadt zu zerstören droht, viel besser, was in der Stadt vorgeht und was der Einzelne beabsichtigt. *Die scheinbare Unordnung, eigentlich aber biologische Ordnung, die vorher bestanden hatte, ist jetzt zusammengebrochen; dafür ist jetzt eine sichtbare Ordnung eingetreten, die allerdings einem krankhaften Vorgang entspricht*. Ganz Aehnliches geschieht im Gehirn während eines epileptischen Anfalls. Nach der Katastrophe muss die Stadt wieder aufgebaut werden. Auch dies kann am epileptischen Anfall beobachtet werden. Das Gehirn muss sich jetzt wieder erholen und reorganisieren. Das ist wohl der beste Vergleich mit dem, was nach unseren heutigen Kenntnissen im Gehirn während eines epileptischen Anfalls geschieht.

Es gibt sehr viele Arten von epileptischen Anfällen. Oft kann nur der Fachmann mit seinen besonderen

Untersuchungsmethoden und Erfahrungen die epileptische Natur einer Krankheitsscheinung erkennen. Dabei hat sich eine verhältnismässig leicht auszuführende und dazu harmlose und schmerzlose Untersuchungsmethode besonders bewährt, nämlich die *Elektroenzephalographie* (auch EEG genannt). Es werden mit einem Apparat, der ein sehr empfindlicher Verstärker ist, die elektrischen Ströme verschiedener Regionen des Gehirnes auf Papier registriert. Die Epilepsie erkennt man auf den so erhaltenen Kurven an besonders scharfen Ausschlägen. Auch ihre Art und von welchem Ort sie ausgeht, kann man dabei sehen, was für die Behandlung des Leidens sehr wichtig ist.

Die bekannteste und *eindruckvollste Erscheinungsform* der Epilepsie ist der sogenannte *schwere Anfall*, in welchem die Patienten bewusstlos zu Boden stürzen, heftige Krämpfe aufweisen und sich dabei manchmal auf die Zunge beißen. Nachher sind sie gewöhnlich noch eine Weile verwirrt oder sie schlafen.

Viel unauffälliger sind die *epileptischen Absenzen*. Das Bewusstsein ist dabei für kurze Zeit gestört oder auch ganz erloschen (Unterbruch im Gespräch, beim Spiel oder sonst irgendeiner Handlung). Kinder werden in der Schule oft zu Unrecht als zerstreut, unachtsam oder gar böswillig gescholten, weil sie während der Absenz nicht antworten, Gegenstände fallen lassen und anderes mehr. Sie sollten natürlich statt dessen einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung zugeführt werden.

Eine andere Form von Anfällen ebenfalls leichterer, aber fast noch unangenehmerer Art wird *Dämmerattacke* genannt. Es treten dabei Halluzinationen, Illusionen, Wahn- und Zwangsideen und seltsame Empfindungen, mit oder ohne Bewusstseinstrübungen, auf, und es werden ständig Bewegungen wiederholt, wie zum Beispiel Schmatzen, Kauen, Nesteln an den Kleidern. Oft beginnt diese Anfallsart mit einem von der Magengegend aufsteigenden Gefühl, so dass diese Patienten meinen, magenkrank zu sein. Dämmerattacken dauern selten mehr als eine oder zwei Minuten; es können dabei alle Erscheinungen, die wir von Geisteskrankheiten kennen, auftreten.

Andere Patienten haben *blitzartige Zuckungen* (meist des Morgens), oder es versteift sich ein Arm, ein Bein, eine Gesichtshälfte, worauf sich die Versteifungen und Zuckungen allmählich auf den ganzen Körper ausbreiten können. Andere wieder haben stunden- bis wochenlang andauernde Zustände von Bewusstseinstrübungen mit Erregung, Halluzinationen, Wahnsinnen, durch welche sie alles erkennen und falsch auffassen (die epileptischen Dämmerzustände). Das Leben kann schliesslich in Form von erhöhter Reizbarkeit, schwankenden Schul- und Arbeitsleistungen, grundlosen Verstimungen, Abnahme des Gedächtnisses, Veränderungen des Charakters, Verlangsamung und Verschlechterung der geistigen Funktionen in Erscheinung treten. Solche *psychische Veränderungen* können jedoch auch, selbst nach jahrelanger Dauer des Leidens, ganz ausbleiben. Menschen von grosser Intelligenz, Schaffenskraft und kultureller Bedeutung haben an Epilepsie gelitten.

Obwohl selbst heute – nach allen Fortschritten der letzten Jahre – immer noch manchmal die Meinung zu hören ist, die Epilepsie sei unheilbar, kann das Leiden doch *fast immer gebessert* und, je länger, je mehr, *sogar ganz geheilt* werden. Voraussetzung dazu ist allerdings eine *so früh wie möglich einsetzende und konsequente*

*durchgeführte Behandlung*. Es müssen dabei auch einige Massnahmen vom *Patienten* selbst eingehalten werden. Das ist sein *eigener Beitrag* zum Erfolg. Wichtig ist vor allem, dass die verordneten Medikamente ganz regelmässig und ohne Unterbruch eingenommen werden, und zwar während Jahren. Eine kurzfristige Behandlung des Leidens gibt es leider noch nicht. Oft braucht es auch sehr *viel Ausdauer und Geduld*, bis die richtige, beste Zusammensetzung der notwendigen Medikamente gefunden worden ist. Diese Zusammensetzung richtet sich nach der Art der Epilepsie, des EEG-Befundes und nach dem Alter und den Besonderheiten des Kranken. Selbst nach jahrelanger Einnahme der Medikamente und jahrelanger Anfallsfreiheit dürfen die Medikamente ohne ärztlichen Rat nicht abgesetzt werden. Die meisten *Rückfälle* treten deswegen auf, weil der Patient in der Einnahme der Medikamente nachlässig wird oder sie verweigert, da er fälschlicherweise meint, sie seien ohnehin nun unwirksam geworden, nicht mehr nötig oder auf die Dauer schädlich. Wichtig ist zweitens vollständige *Alkoholabstinenz*, da Alkohol das Leiden verschlimmert. Schliesslich soll eine möglichst regelmässige Lebensweise eingehalten werden, besonders auch in bezug auf die Schlafenszeiten. Mass in allen Dingen zu halten, ist für die Kranken überhaupt sehr wichtig, um eine Besserung ihres Leidens herbeizuführen.

Die *Behandlung* der Epilepsie erfordert also sowohl vom Patienten wie vom Arzt viel Geduld, Ausdauer und Zuversicht, was sich aber heute durchwegs lohnt.

Das *Ziel* der Behandlung besteht für den Arzt nicht nur darin, die klinischen Erscheinungen der Epilepsie, das heisst die Anfälle, Absenzen usw., zum Verschwinden zu bringen, sondern auch die Entladungen im Gehirn zu verhindern, also den anfangs genannten Krampfherd, wie er im EEG zu erkennen ist, zum Erlöschen zu bringen. Dazu sind elektroenzephalographische Kontrollen notwendig. Es soll den *kranken Zellen wieder eine normale Tätigkeit angewöhnt* werden, was eben mit Medikamenten oft möglich ist. Zuletzt können diese wieder abgesetzt werden. Der Patient ist dann geheilt.

Die *heutige Behandlung* der Epilepsie spielt sich somit in vier Phasen ab:

1. In einer ersten Phase werden die *klinischen Erscheinungen* durch geeignete Medikamente zum *Verwinden* gebracht (klinische Phase der Behandlung).

2. In der zweiten werden beim nun anfallsfreien Patienten die Medikamente so dosiert, dass im *Elektroenzephalogramm keine krankhaften Anzeichen mehr* auftreten (elektroenzephalographische Phase).

3. In der dritten Phase, die einige Jahre dauern kann, muss sich das *Gehirn abgewöhnen*, die für die Epilepsie typischen *Entladungen* zu produzieren. Es muss jetzt so weit gebracht werden, dass es später auch ohne Medikamente normal funktioniert, dass es seine frühere Fähigkeit zu Krampfaktivität sozusagen vergisst (Abgewöhnungs- oder Erhaltungsphase).

4. Die letzte, vierte Phase besteht in langsamem und vorsichtigem *Absetzen der Medikamente*. Dabei muss von Zeit zu Zeit elektroenzephalographisch festgestellt werden, ob nicht nach Herabsetzung der Dosis die scharfen Ausschläge des Krampfherdes wieder auftreten. Tritt das ein, wird die Medikation wieder entsprechend erhöht, und man muss sich dann weitere Jahre gedulden, bis der Versuch erneut gemacht werden darf (Endphase der Behandlung).

Auf diese Weise wird die Behandlung so zuverlässig, dass bei den meisten Patienten keine Rückfälle zu befürchten sind und eine endgültige Heilung in Aussicht gestellt werden kann.

Die grossen Fortschritte in der Erkennung, Erforschung und Behandlung des Leidens, vor allem während der letzten beiden Jahrzehnte, haben uns in die glückliche Lage gebracht, vielen Epilepsiekranken so erfolgreich zu helfen, dass das Leiden ganz geheilt oder wenigstens so weit gebessert werden kann, dass es auf das *Schicksal der Betroffenen* keinen grossen Einfluss mehr hat. Leider ist aber bei einem beträchtlichen Teil – etwa einem Fünftel der Betroffenen – das erhoffte Ziel selbst heute noch nicht zu erreichen. Für diese sind die spezialisierten Institute wie das unsrige nicht nur *Heilstätten*, sondern auch *Zufluchtsorte*, in welchen sie einen erträglichen und gültigen Lebensraum finden.

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

#### 27. Sitzung, 17. September 1964, Zürich

Es muss erneut darauf hingewiesen werden, dass sich *Verweser*, die ihre Lehrstelle unerlaubterweise vor Terminablauf verlassen, *strafbar machen* und überdies noch mit weiteren Sanktionen zu rechnen haben. Das Vorgehen der Erziehungsdirektion wird verständlich, wenn man bedenkt, dass die Schüler die Leidtragenden der durch Aufgeben der Lehrstelle verursachten zusätzlichen Lehrerwechsel sind.

In *Illnau* soll eine *Heilpädagogische Hilfsschule* eingerichtet werden.

Der Zürcher Kantonsrat hat am 7. September 1964 die *Revision* der Lehrerbesoldungen einstimmig gutgeheissen. Ueber die wohlwollende Behandlung dieses Geschäftes, die der Anerkennung unserer Arbeit und unserer berechtigten Forderungen gleichkommt, freuen wir uns.

Auch *Pfäffikon* und *Winterthur* werden Sektionsversammlungen durchführen. Der Kantonapräsident wird über die Besoldungsrevision orientieren.

Die Fälle, in denen *Lehrerinnen oder Lehrer Opfer ungerechtfertigter Angriffe in Form von Täglichkeiten* werden, mehren sich. So wurde kürzlich anlässlich einer Schulreise eine Schülerin und zwei Lehrerinnen von einem Bauern geschlagen. Obschon die Sachlage eindeutig ist und die Schuldfrage auch, wurde unser Rechtsberater eingesetzt. Dass solche Grobheiten, wenn sie schon vorkommen, nicht ungeahndet bleiben, liegt sicher im Allgemeininteresse der Lehrerschaft und der Schule.

Vom *Schweizerischen Lehrerverein* trifft die Nachricht ein, dass das geplante *Bürohaus* nicht gebaut werden kann. Die Verkäuferin hat sich im letzten Moment entschlossen, auf eigene Rechnung zu bauen. Es wird weiterhin nach einer neuen Unterkunft Ausschau gehalten.

Der Werbechef legt dem KV vier *Werbeschreiben* vor, die sich diesmal an die Nichtmitglieder persönlich wenden. Es wird beschlossen, noch ein fünftes zu erstellen.

#### 28. Sitzung, 24. September 1964, Zürich

In der Stadt Zürich hat die Zentralschulpflege beschlossen, ab 1965 die Sommerferien auf sechs Wochen auszudehnen. Damit hat auch die Stadt Zürich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, pro Jahr dreizehn Wochen Schulferien anzusetzen.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Kantonavorstandes nahmen an einer *Sektionsversammlung in Bülach* teil. Es wurde auch hier über die neuen Besoldungen und die Regelung der Versicherung diskutiert und orientiert.

Die *Entschädigungen der Vorstandsmitglieder* werden im gleichen Ausmass verbessert wie die kantonalen Besoldungen der Lehrerschaft. Auch das Zeilengeld für die Mitarbeiter des «Pädagogischen Beobachters» soll, nachdem es seit Jahren unverändert geblieben war, ab 1965 eine Erhöhung erfahren.

Der Kantonavorstand diskutiert die Traktanden der bevorstehenden *Quästorenkonferenz*.

#### 29. Sitzung, 1. Oktober 1964, Zürich

Der *Schweizerische Lehrerverein* hat eine *Studiengruppe zur Begutachtung von Unterrichtsliteratur* (Literatur zur Vorbereitung des Lehrers) geschaffen. Da ein Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung dafür gesucht wird, leitet der ZKLV das Begehr an die SKZ weiter.

*Quästorenkonferenz* vom Freitag, dem 25. September 1964, siehe PB Nr. 15/64, Präsidentenkonferenz des ZKLV, Mitgliederwerbung.

Der ZKLV übernimmt die Kosten für die Rechtsberatung eines in der Presse anlässlich der Lehrerwahlen angegriffenen Kollegen.

Die Schlussprüfung des zu Ende gegangenen Sonderkurses für Primarlehrer bestanden 18 Kandidaten.

Ein im PB zu veröffentlichter Aufruf zum Beitritt in den ZKLV wird gutgeheissen.

Die *Sektionsversammlung in Winterthur*, die wiederum vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied besucht wurde, vermochte eine erfreulich grosse Zahl von Kolleginnen und Kollegen anzulocken.

Die Dienste unseres *Rechtsberaters* werden erneut durch eine Kollegin in Anspruch genommen, die wegen mangelhafter Instandhaltung eines Schulhauseinganges einen Unfall erlitt und von der betreffenden Gemeinde, die eine Haftung anerkannte, ungenügend entschädigt worden war.

#### 30. Sitzung, 22. Oktober 1964, Zürich

Die Sekundarlehrerkonferenz nominiert zwei Sekundarlehrer, welche an einem *Kurs für Gewässerreinhaltung* teilnehmen werden.

Dem *Schweizerischen Lehrerverein* ist es gelungen, an Stelle des Bürohauses ein Einfamilienhaus, das sich für die Einrichtung von Büroräumen eignet, günstig zu erwerben.

Der Regierungsrat hat einen ersten Kredit von Fr. 30 000.– zur *Einrichtung eines Sprachlabors am Pestalozzianum* bewilligt. Damit ist die Möglichkeit geboten, *neue Sprachmethoden* und den *Programmierten Unterricht* in Praxis und Theorie zu erproben. *Kli*

(Fortsetzung folgt)